

13.05.2020

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt, um die Kommunen insoweit von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben zu entlasten.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusage wurde die Bundesbeteiligung an den KdU mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) für die Jahre 2016 bis 2018 in § 46 Absätze 9 und 10 SGB II befristet erhöht.

Für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft bis zum Jahr 2018 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858) in § 6b eine entsprechende Regelung im AG-SGB II NRW vorgesehen, die die diesbezüglichen unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Verteilung ermöglicht.

Nachdem Bund und Länder im Jahr 2018 beschlossen hatten, den flüchtlingsbezogenen Anteil der vom Bund im Jahr 2016 mit dem Integrationskostengesetz zur Verfügung gestellten finanziellen Entlastungen für ein Jahr zu verlängern, wurde mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2522) die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte für das Jahr 2019 fortgeführt.

Um dem unveränderten Anliegen der Kreise und kreisfreien Städte in NRW nach einer möglichst vollständigen finanziellen Entlastung von ihren jeweiligen flüchtlingsbezogenen Unterkunftskosten im SGB II Rechnung zu tragen, wurden die Regelungen für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung in § 6b AG-SGB II NRW für das Jahr 2019 mit dem Sechsten Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 342) fortgeschrieben.

Nunmehr haben sich Bund und Länder am 6. Juni 2019 kurzfristig auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen auch für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asylbewerbern und Schutzberechtigten, die sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden, wurde daher mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2051) für die Jahre 2020 und 2021 verlängert.

Für die Fortführung der belastungsorientierten Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kommunen in NRW fehlt es bislang an einer Regelung im AG-SGB II NRW.

Zudem wurde mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten in § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II geregelt, dass die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales neben den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nunmehr auch die Höhe der Gesamtausgaben für die Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 SGB II bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen und gemäß § 46 Absatz 11 Satz 8 SGB II zu gewährleisten haben, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

## **B Lösung**

Die gesetzlichen Regelungen zur Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung werden für die Jahre 2020 und 2021 fortgeführt und § 6b AG-SGB II NRW entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus bedarf es der Regelung eines Meldetermins für die Vorjahresausgaben der Kommunen für Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II an das MAGS.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Die Novellierung des AG-SGB II NRW ist für den Landeshaushalt kostenneutral.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Jahre 2020 und 2021 wird wie bisher vollständig an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Der Verteilmaßstab bleibt unverändert.

Ein Ausgleich der kommunalen Aufwendungen für flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten nach § 22 Absatz 1 SGB II erfolgt dabei lediglich im Rahmen der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Es entstehen somit für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

Die beabsichtigten Regelungen führen nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere nicht für das zuständige Ministerium und für die Bezirksregierungen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die dem Land zufließende Bundesbeteiligung wird auch künftig in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Der Verteilmaßstab bleibt unverändert:

Die im Jahr 2019 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung im Jahr 2020 zunächst vorläufig. Um weiterhin eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von ihren statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2020 zu erreichen, erfolgt - analog zu den Vorjahren - ein nachlaufender Ausgleich im Jahr 2021, indem die für Nordrhein-Westfalen mit Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. c) SGB II für das Jahr 2020 endgültig festgelegte Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2020 anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird. Diese entsprechen wie bisher dem jeweiligen Anteil des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den statistisch erfassten und nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Festlegung der Bundesbeteiligung maßgeblichen flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben des Landes für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II im Jahr 2019. Die Differenz zwischen der für das Jahr 2020 geleisteten Bundesbeteiligung und der sich anhand des kommunalspezifischen Anteils ergebenden Bundesbeteiligung wird im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Im darauffolgenden Jahr 2021 gelten die für das Jahr 2020 festgelegten kommunalspezifischen Anteile für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung vorläufig. Nach Verkündung der neuen Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. d) SGB II im Jahr 2022, mit der die endgültige Bundesbeteiligung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021 festgelegt wird, erfolgt - wie im Vorjahr - ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen endgültig festgelegte Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird.

Die angestrebte Regelung führt nicht zu einer Änderung des Verwaltungsaufwands für die Kommunen. Es ergeben sich daher keine zusätzlichen Ausgaben bzw. keine Belastungen für die Kommunen.

Zudem ist die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 1 AG-SGB II NRW als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung ergeben sich keine.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

**J Befristung**

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner gesonderten Befristung.

## **Siebtens Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem zuständigen Ministerium zum 15. März eines jeden Jahres die Gesamtausgaben nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch des abgeschlossenen Vorjahres verbunden mit der Bestätigung, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“

2. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2020 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der am 13. Dezember 2019 geltenden Fassung legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2020 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2020 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2021 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch in der am 13. Dezember 2019 geltenden Fassung legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2021 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2021 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben zu entlasten.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusage wurde die Bundesbeteiligung an den KdU mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) für die Jahre 2016 bis 2018 in § 46 Absätze 9 und 10 SGB II befristet erhöht.

Für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft bis zum Jahr 2018 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858) in § 6b eine entsprechende Regelung im AG-SGB II NRW vorgesehen, die die diesbezüglichen unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Verteilung ermöglicht.

Nachdem Bund und Länder im Jahr 2018 beschlossen hatten, den flüchtlingsbezogenen Anteil der vom Bund im Jahr 2016 mit dem Integrationskostengesetz zur Verfügung gestellten finanziellen Entlastungen für ein Jahr zu verlängern, wurde mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2522) die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte für das Jahr 2019 fortgeführt.

Um dem unveränderten Anliegen der Kreise und kreisfreien Städte nach einer möglichst vollständigen finanziellen Entlastung von ihren jeweiligen flüchtlingsbezogenen Unterkunftskosten im SGB II Rechnung zu tragen, wurden die Regelungen für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung in § 6b AG-SGB II NRW für das Jahr 2019 mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 342) fortgeschrieben.

Nunmehr haben sich Bund und Länder am 6. Juni 2019 kurzfristig auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen auch für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. In diesem Zusammenhang wurde die bis zum Jahr 2019 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asylbewerbern und Schutzberechtigten, die sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden, mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2051) bis zum Jahr 2021 verlängert.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2051) notwendige Ergänzung des

AG-SGB II zur Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung für die Jahre 2020 und 2021 vor. Hiermit soll weiterhin dem Anliegen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Kommunalen Spitzenverbände nach einer möglichst vollständigen finanziellen Entlastung Rechnung getragen werden. Die übrigen Bestandteile der Bundesbeteiligung werden dagegen wie bisher weitergeleitet.

## **B Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Ziffer 1 (§ 6 Absatz 4)**

Gemäß § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II haben die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales neben den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nunmehr auch die Höhe der Gesamtausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen und gemäß § 46 Absatz 11 Satz 8 SGB II zu gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Analog zu der bereits bestehenden Regelung des Meldetermins für Bildungs- und Teilhabeleistungen in § 6a Absatz 3 AG-SGB II NRW wird mit der Regelung eines Meldetermins für die Kreise und kreisfreien Städte in NRW in § 6 Absatz 4 AG-SGB II NRW die bundesgesetzliche Änderung in § 46 Absatz 11 SGB II landesrechtlich nachvollzogen.

#### **Zu Ziffer 2 (§ 6b Absätze 5 und 6)**

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird die Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung für das Jahr 2020 geregelt. Das bisherige Verfahren und der Verteilmaßstab bleiben unverändert.

Die für das Jahr 2019 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung im Jahr 2020 zunächst vorläufig. Um weiterhin eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von ihren statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2020 zu erreichen, erfolgt wie in den vorangegangenen Jahren deshalb auch im Jahr 2021 ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen mit Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. c) SGB II für das Jahr 2020 endgültig festgelegte Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2020 anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den statistisch erfassten und nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Festlegung der Bundesbeteiligung maßgeblichen flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben des Landes für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II im Jahr 2020. Die Differenz zwischen der für das Jahr 2020 geleisteten Bundesbeteiligung und der sich anhand des kommunalspezifischen Anteils ergebenden Bundesbeteiligung wird im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Im darauffolgenden Jahr 2021 gelten die für das Jahr 2020 festgelegten kommunalspezifischen Anteile für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung vorläufig. Nach Verkündung der neuen Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. d) SGB II im Jahr 2022, mit der die endgültige Bundesbeteiligung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021 festgelegt wird, erfolgt - wie im Vorjahr - ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen endgültig festgelegte Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird.

**Zu Ziffer 3 (§ 6b Absatz 7)**

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.